



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002	Heilbad Heiligenstadt, den 16.10.2002	Nr. 24
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

- Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05.06.2002 gefassten Beschlüsse und des im nichtöffentlichen Teil der 14. Sitzung am 13.03.2002 gefassten Beschlusses ... 205
- Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heinebrink" in der Gemarkung Rohrberg ... 207
- Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „ Heinebrink“ ... 207

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Freistaat Thüringen - Landesamt für Straßenbau, Schillerstr.6, 99706 Sondershausen ... 211
- Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0057/2002-2132-09
- Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
- Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ... 212

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05.06.2002 gefassten Beschlüsse und des im nichtöffentlichen Teil der 14. Sitzung am 13.03.2002 gefassten Beschlusses

15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 05.06.2002

TOP 04. Beschlussvorlage Nr. 02/081

Genehmigung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Rechnungsjahr 2001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Eichsfeld im Haushaltsjahr 2001 wird zugestimmt.

Ja-Stimmen: 33
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 6

TOP 06. Beschlussvorlage Nr. 02/098

Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln für das Veterinäramt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Die Haushaltsmittel zur Erledigung der Aufgaben des Veterinäramtes werden ab dem 01.04.2002 außerplanmäßig, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, bereitgestellt. Die Haushaltsstellen und die Ansätze sind in den 1. Nachtragshaushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung einzuarbeiten.

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07. Beschlussvorlage Nr. 02/062

Fortschreibung Nahverkehrsplan des Landkreises Eichsfeld entsprechend §§ 5 und 6 ThürÖPNVG

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt:

1. die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Eichsfeld für den Zeitraum von 5 Jahren.
2. Die Umsetzung des Nahverkehrsplanes hat sich an den Ergebnissen des Ausbaues der Nahverkehrsinfrastruktur, den Strukturveränderungen des Schienenpersonennahverkehrs und den bereit stehenden finanziellen Mittel zu orientieren.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 08. Beschlussvorlage Nr. 02/070

1.Änderungssatzung zur Anpassung der Abfallsatzung vom 15.12.1994 an die gültige Rechtslage

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die 1. Änderungssatzung zur Anpassung der Abfallsatzung vom 5.12.1994 an die gültige Rechtslage.

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld bekannt zu geben.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09. Beschlussvorlage Nr. 02/087

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Landkreis Eichsfeld.

Die Richtlinie tritt am 01.07.2002 in Kraft.

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 10. Beschlussvorlage Nr. 02/088

Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2001 des Kreiskrankenhauses Reifenstein

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, die Solidaris Prüfungsgesellschaft Erfurt zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2001 des Kreiskrankenhauses Reifenstein zu bestellen.

Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) sowie aus § 11 Abs. 3 Thüringer Verordnung über die Wirtschaftsprüfung der kommunalen Krankenhäuser (ThürWkKV) i. V. m. § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Ja-Stimmen: 40
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 16. Beschlussvorlage Nr. 02/083

Grundschuldbestellung für das Grundstück, Richteberg 7, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Eichsfeld stimmt der Grundschuldbestellung in Höhe des Kaufpreises – 92.000 € - in der Urkundenrolle 585/2002 der Notarin Vogt zu.

Ja-Stimmen: 39
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

- **nichtöffentlicher Teil der 14. Sitzung am 13.03.2002**

TOP 19. Beschlussvorlage Nr. 02/020

Verkauf eines Grundstücks in Heilbad Heiligenstadt, Richteberg 7

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Eichsfeld beschließt, das Grundstück

Gemarkung: Heiligenstadt

Flur: 3

Flurstück: 39

Größe: 1.230 m²

zum Höchstgebot von 180.000,00 DM (92.032,54 €) zu verkaufen.

Ja-Stimmen: 34
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, den 14.10.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heinebrink" in der Gemarkung Rohrberg

mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. **24 am 16.10. 2002** tritt die Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Heinebrink" in der Gemarkung Rohrberg in Kraft. Das Amtsblatt kann in den Kommunalverwaltungen und im Internet unter der Adresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt) eingesehen werden.

Der Verordnungstext mit Topographischer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie die Flurkarte im Maßstab 1:2000 liegt auch beim

**Landkreis Eichsfeld, Landratsamt/Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
Leinegasse 11, 37308 Heilbad Heiligenstadt, Zimmer 2.31**

zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 11.10.2002

Der Landrat

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „ Heinebrink“

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. Nr. 10 S. 298, zuletzt geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001, GVBl. Nr. 8 S. 265), §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) und §§ 88 Abs. 1, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. Nr. 5 S. 73, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. März 2002, GVBl. Nr. 3 S. 161) verordnet der Landrat des Landkreises Eichsfeld als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in der Gemarkung Rohrberg an der ehemaligen innerdeutschen Grenze gelegene Muschelkalk-Hügel wird in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung „Heinebrink“ als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von **5,907 ha**.
Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit T gekennzeichnet sind:
Gemarkung Rohrberg Flur 3, Flurstücke 48/1, 50, 54/1, 55/1(T), 193/55 (T), 47, 48/2, 51/1, 57/7, 176/46, 175/46
- (3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Schutzgebietkarte, die aus dem Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 2000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im Landratsamt des Landkreises Eichsfeld bei der unteren Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der die festgelegte Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles mit einer durchbrochenen markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.
- (5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder entsprechend § 24 ThürNatG in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Kennzeichnung von Schutzgebieten und –gegenständen (ThürKennzeichnungsVO) vom 7. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Nr. 2 S. 35, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997, GVBl. Nr. 24 S. 546) gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des Gebietes

Der abgegrenzte Bereich ist ein Gebiet von außerordentlicher Schutzwürdigkeit aufgrund der zahlreichen Biotoptypen und seiner sehr vielseitigen, abwechslungs- und artenreichen Flora und Fauna. Der Muschelkalkkegel „Heinebrink“ ragt auffällig aus dem umgebenden Buntsandsteingebiet heraus und besitzt somit auch einen landschaftsästhetischen Reiz.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. die artenreichen Kalk - Halbtrockenrasen zu erhalten
2. das im nördlichen Teilbereich befindliche Feuchtgebiet bestehend aus Großseggenried, Röhricht, Feuchtgebüsch, offener Wasserfläche zu sichern und zu pflegen
3. eine wildkrautartenreiche Ackerrandvegetation zu schützen
4. seltene und bedrohte Arten wie z.B. Fliegen-Ragwurz *Ophrys insectifera*, Bocks-Riemenzunge *Himantoglossum hircinum*, Fransenenzian *Gentianella ciliata*, Sommer-Adonisröschen *Adonis aestivalis*, Kammolch *Triturus cristatus*, Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*, Laubfrosch *Hyla arborea* zu schützen und deren Erhalt und Ausbreitung zu fördern
5. die vorhandenen Feldhecken im Randbereich zu erhalten
6. den landschaftsästhetischen Reiz des Gebietes zu bewahren

§ 3 Verbote

Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG, § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. Juni 1994 (GVBl. S. 553, geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001, GVBl. S. 265), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten,
2. Boden- und Gesteinsbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen,
4. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder Stoffe einzuleiten
5. Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und Tiere auszusetzen,
8. Zu düngen, Klärschlamm auszubringen und Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden, Freigärhaufen, Mistlagerstätten und Silagen anzulegen,
9. Abfälle abzulagern, zu lagern, zu behandeln oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
10. eine andere als die nach § 4 Satz 1 zugelassene Nutzung auszuüben,
11. die freizeithliche Nutzung des Gebietes:
 - als Lager-, Zelt-, Camping- oder Grillplatz
 - Feuerstellen anzulegen
 - für sportliche Belange, wie Moto - Cross, Geländefahrten, Reiten und Wassersport, sowie für sportliche Veranstaltungen jeglicher Art
12. das Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen
14. Hunde frei laufen zulassen, ausgenommen Jagdhunde im Einsatz nach § 4 Satz 1 Nr. 2
15. die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen (Jagdhütte, Jagdkanzel, Fütterungen und Kurrungen)
16. jegliche fischereiliche Nutzung der Oberflächengewässer

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind,

1. Die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles

- angeordneten oder zugelassenen Erkundungs-, Überwachungs-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 3 Satz 1 Nr. 15
 3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eingeschlossen ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, (wenn die Nutzung über Förderprogramme gefördert wird)
 4. das Betreten oder Befahren durch Nutzungsberechtigte außerhalb von befestigten Wegen
 5. Arbeiten, die zur Erneuerung, Betrieb und Unterhaltung des erdverlegten Steuerkabels des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld erforderlich sind,
- Weitere Maßnahmen sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden können.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

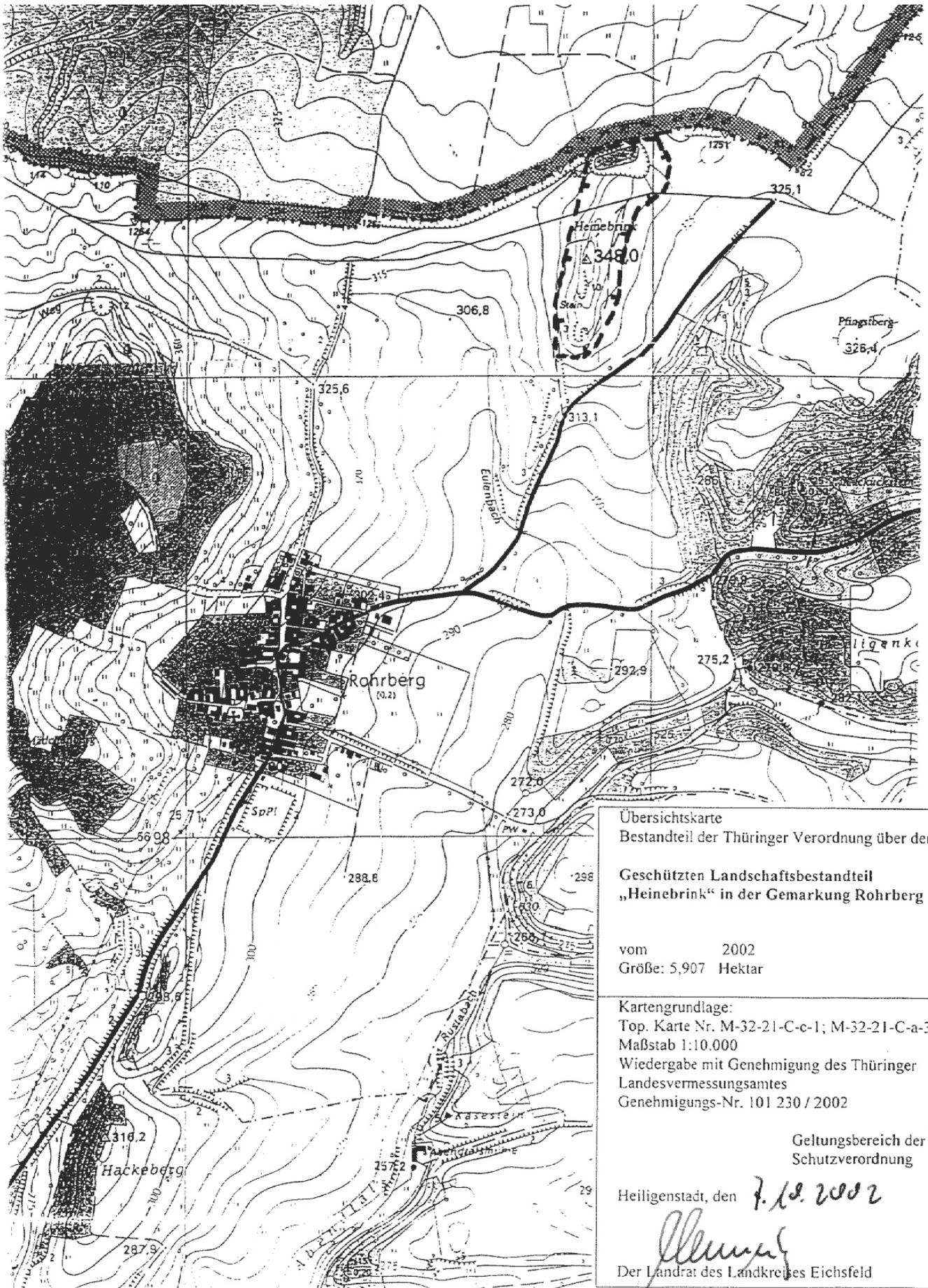
Heilbad Heiligenstadt, den 07.10.2002

gez. Dr. Henning
Landrat

Anlage

Übersichtskarte

Bestandteil der Thüringer Verordnung über den **Geschützten Landschaftsbestandteil „Heinebrink“ in der Gemarkung Rohrberg**



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über den

Geschützten Landschaftsbestandteil
„Heinebrink“ in der Gemarkung Rohrberg

vom 2002
Größe: 5,907 Hektar

Kartengrundlage:
Top. Karte Nr. M-32-21-C-c-1; M-32-21-C-a-3
Maßstab 1:10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer
Landesvermessungsamtes
Genehmigungs-Nr. 101 230 / 2002

Geltungsbereich der
Schutzverordnung

Heiligenstadt, den 7.10.2002

Der Landrat des Landkreises Eichsfeld

Freistaat Thüringen - Landesamt für Straßenbau, Schillerstr.6, 99706 Sondershausen

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechts-bescheinigung Az. N0057/2002-2132-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Eichsfeldgas GmbH, Hausener Weg 15 in 37339 Worbis** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Erdgashochdruckleitung Dingelstädt - Kreisgrenze** mit einer Schutzstreifenbreite von **6m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der

Gemarkung Dingelstädt, Flur 8,

Flurstück **120/2, 120/4, 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 124/4, 124/6, 126/3, 126/5, 126/7, 127/2, 127/4, 127/6, 128/2, 128/4, 128/6, 128/8, 128/10** und **128/12**

der Gemarkung Helmsdorf, Flur 1

Flurstück **27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 52, 390/2, 391/2, 391/4, 433/2, 433/3, 434/2, 435/2, 435/4, 435/6, 435/8, 435/10, 436/2, 437, 438, 495, 496, 850/392, 909/435, 910/435** und **1049/43** sowie Flur 3, Flurstück **131/2, 132/2, 133/2, 134/2, 135/2, 135/4, 137/2, 138/2, 139/2, 140/2, 141/2, 142/2, 146, 147, 148/2, 148/4, 148/6, 148/8, 148/10, 209, 221, 222, 227, 228, 229, 386/143, 387/143, 388/144, 389/144, 545/212** und **553/226,**

der Gemarkung Silberhausen, Flur 6

Flurstück **590/2, 591/2, 591/4, 591/6, 591/8, 592/2, 593/2, 831, 887/834, 934/886, 1138/83, 1139/85, 1155/590** und **1156/590**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 09.10.2002

Freistaat Thüringen - Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Trinkwasserzweckverband "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Bekanntmachung
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des Trinkwasserzweckverbandes
"Obere Hahle" gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 05/2002 vom 24.09.2002 den Jahresabschluss 2001 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresüberschuss von 76.630,42 DM festgestellt.
Die Bilanz zum 31. Dezember 2001 schließt mit einer Bilanzsumme von 14.864.402,09 DM.
Der Jahresüberschuss von 76.630,42 DM wird mit dem Verlustvortrag aus dem Jahr 1996 verrechnet.
Mit Beschluss - Nr. 05/2002 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

“Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes “Obere Hahle”, Teistungen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Thüringen (EBV) liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von dessen Lage und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.”

Göttingen, den 12. Juni 2002

Sozietät Quattek & Partner
gez. Peter-Jürgen Quattek
Wirtschaftsprüfer

gez. Roland Haever
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 11.11.2002 bis 22.11.2002 von Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr in den Räumen des Trinkwasserzweckverbandes "Obere Hahle", Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 207, aus.

Teistungen, 30. September 2002

gez. Dornieden
Verbandsvorsitzender

(Siegel)